

Medienmitteilung

Winterthur, 6. September 2017

Ausländer/innen-Beirat sagt JA zu einheitlichen Einbürgerungen durch den Stadtrat

Am 24. September stimmt die Bevölkerung über die «Einheitliche Zuständigkeit bei Einbürgerungen» ab. Der Ausländer/innen-Beirat der Stadt Winterthur empfiehlt ein JA in die Urne zu legen. Bei der Einbürgerung sollen alle die gleichen Rechte und Chancen haben, Transparenz und Datenschutz gewährleistet sein sowie der bürokratische Aufwand und die Kosten für den Steuerzahler reduziert werden.

Die Erörterung der persönlichen Verhältnisse einer Person, die sich einbürgern lassen will, gehört nicht in den Gemeinderat, dessen Sitzungen öffentlich zugänglich sind. Der Datenschutz ist hier nicht gewährleistet. Zudem stelle man sich diese Situation vor: Als Ausländerin oder Ausländer sitzt man einem siebenköpfigen Politikergremium gegenüber, das einem persönliche Fragen stellen darf, die nur thematisch vorgegeben, aber nicht standardisiert sind. Ohne der Bürgerrechtskommission schlechte Absichten unterstellen zu wollen, können schwierige Situationen entstehen und die Einbürgerungswilligen sind einem extremen Druck ausgesetzt.

Diese Situation soll vermieden werden, indem am 24. September ein JA zur einheitlichen Zuständigkeit bei Einbürgerungen in die Urne gelegt wird. Der Stadtrat wäre dann für alle Einbürgerungen zuständig, Datenschutz und Gleichbehandlung sind gewährleistet. Im Übrigen wenden bereits die meisten Städte im Kanton Zürich das vereinfachte Verfahren an.

Ein Beispiel verdeutlicht, warum das heutige Einbürgerungsverfahren keine Gleichbehandlung gewährleistet.

Fall A) Ein Ausländer, der in der Schweiz geboren ist, als 3-Jähriger mit den Eltern ins Ausland zog und mit 26 für das Studium wieder in die Schweiz nach Winterthur zurückgekommen ist, will sich nach dem 45. Geburtstag in Winterthur einbürgern lassen. Weil er in der Schweiz geboren ist, erhält er eine vereinfachte ordentliche Einbürgerung. Das heisst, der Stadtrat allein erteilt das Stadtbürgerrecht nach Prüfung der Voraussetzungen durch die Stadtkanzlei.

Fall B) Ein Ausländer, der in Deutschland geboren ist und mit 26 für das Studium in die Schweiz nach Winterthur gezogen ist, will sich nach dem 45. Geburtstag in Winterthur einbürgern lassen. Weil er nicht in der Schweiz geboren ist, prüft die Stadtkanzlei die Voraussetzungen, der Stadtrat stellt dem Grossen Gemeinderat (GGR) einen Antrag auf Einbürgerung, die Bürgerrechtskommission (bestehend aus sieben Mitgliedern des GGR) befragt den Gesuchsteller und leitet bei positivem Urteil den Antrag an den GGR weiter. Der GGR erteilt das Stadtbürgerrecht.

Am 24. September stimmen wir darüber ab, ob Fall B) in Zukunft gleich behandelt wird wie Fall A). Der Ausländer/innen-Beirat empfiehlt nach eingehender Befassung mit dem Thema ein JA zur einheitlichen Einbürgerung.